

## SATZUNG

### **VIBIS e.V.**

Verein für islamische Bildung, Integration und Seelsorge  
Darmstadt

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- a) Der Verein führt den Namen „VIBIS“, Verein für islamische Bildung, Integration und Seelsorge.
- b) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V." führen.
- c) Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Darmstadt.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschlichkeit, Bildung, Integration, Seelsorge und ihre Umsetzung im täglichen Leben. Durch Bildung und Aufklärung sollen insbesondere Menschen aus dem muslimischen Kulturraum Wege zur besseren Integration in die hiesige Gesellschaft geebnet werden, die auf demokratischen Grundwerten basieren. Weiterhin ist es hierbei zielführend, den Dialog und die Vernetzung mit anderen Organisationen ähnlicher Ausrichtung, einschließlich von Körperschaften, zu suchen, um Erfahrungen auszutauschen und Synergien zu erreichen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Arbeit mit muslimischen Jugendlichen. Durch gezielte Maßnahmen und pädagogischen Angebote wird angestrebt, sie als wertvolle und ehrenwerte Mitglieder der Gesellschaft heranwachsen zu lassen, die einerseits selbstsicher und fest in Ihrem Glauben stehen, und gleichzeitig eine positive Einstellung zu ihrem gesellschaftlichen Umfeld entwickeln.

Es wird ebenfalls angestrebt, Einsitzenden aus dem muslimischen Kulturraum eine fachgerechte Gefängnisbetreuung zu ermöglichen. Zudem soll der Verein als Anlaufstelle von öffentlichen Einrichtungen in Strafangelegenheiten und Reintegrationsbemühungen von den betreffenden Menschen nach der Entlassung aus Gefängnissen dienen.

Aktivitäten nach außen schließen auch eine aktive und integrative Rolle in der deutschen Gesellschaft ein.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) die Begleitung, Bildung und Förderung spiritueller Entwicklung von Interessenten durch Instruktionen und Beratung, auch in der jeweiligen Muttersprache.

- b) die Einrichtung eines Unterrichts-Zentrums als Beratungs- und Fortbildungsstätte vorrangig für MuslimInnen verschiedener Nationalitäten
- c) Das Abhalten von Kursen/Seminaren im vereinseigenen Zentrum sowie in Kooperation mit öffentlich-rechtlichen, gemeindlichen und privaten Einrichtungen. Dieses schließt Fortbildungsangebote für Interessierte und Institutionen im Bereich „kultur- und religionssensibler Versorgung von Muslimen in Einrichtungen“ ein. Die Sensibilisierung und Öffnung der interessierten religiösen und sozialen Institutionen soll darüber hinaus in Form von Beratungsleistungen, Kursen, Tagungen und Veröffentlichungen erreicht werden. Dazu gehören auch interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen in Form von regelmäßigen öffentlichen Vorträgen, Podien und Seminaren, integrationsfördernde Publikationen, sowie Austauschprojekte für Menschen verschiedener kultureller und religiöser Prägung zur Förderung des internationalen Gedankens, der Toleranz und freundschaftlichen Beziehungen zwischen MuslimInnen und Nicht-MuslimInnen.
- d) Entwurf und Durchführung eines Programmes zur Qualifizierung und Zertifizierung zu Imamen (Vorbetern) mit muslimischer Religionszugehörigkeit zum Zwecke der Gefangenenbetreuung.
- e) Umsetzung von Konzepten zur Gefangenenbetreuung innerhalb von Strafanstalten und nach der Entlassung zur Reintegration in die Gesellschaft. Dieses geschieht unter dem Gesichtspunkt, mit der auf dem Islam basierenden Spiritualität als begleitendes Element zur gesünderen Persönlichkeitsstruktur und -entfaltung beizutragen.
- f) Kooperation mit Religionsgemeinschaften und Kirchen mit dem Ziel, die kulturelle und religiöse Vielfalt in Deutschland und ihre friedliche Koexistenz zu pflegen.
- g) Förderung von Charakterbildung im Sinne der edlen islamischen Werte („Adaab“/ „Ahlaaq“) u.a. mit dem Ziel Menschlichkeit, Barmherzigkeit, Respekt, Toleranz und gute Umgangsformen zu entwickeln. Dazu wird ein Ausbildungskonzept für verschiedene Altersstufen mit Inhalt und den dazugehörigen pädagogischen Maßnahmen entwickelt.
- h) Unterstützung in der schulischen Ausbildung (Nachhilfeunterricht für alle Schulformen) wobei besonderer Wert auf Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten (Deutsch) der Schüler gelegt wird. Begleitend werden die Schüler auch in muslimischen Umgangsformen des „Adaab“ (s. oben) eingewiesen.
- i) Aufbau einer muslimischen Seelsorge in Darmstadt und Umgebung. Dazu wird eine Kooperation mit bestehenden Organisationen in benachbarten Städten wie Wiesbaden und Frankfurt angestrebt.
- j) Dialog mit anderen Muslimen und muslimischen Organisationen, um dem teilweise durchaus vorhandenen extremistischen Gedankengut in muslimischen Kreisen vorzubeugen und entgegenzuwirken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.
- e) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft**

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.
- b) Wenn die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erlischt, kann diese Person auf Antrag förderndes Mitglied werden.
- c) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag der Person. Im Falle einer Entscheidung gegen eine ordentliche Mitgliedschaft kann die Person als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
- d) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austrittserklärung am Ende des Jahres oder mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss wird der Person schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Die fördernde Mitgliedschaft kann jeweils mit Ablauf des Jahres gekündigt werden.

Der Verein hat auch ein besonderes Interesse, Mittel aus öffentlichen Zuwendungen in diesem Land, der EU oder sonstigen Personen/Institutionen in Form von Fördermitgliedschaften oder Beiträgen zu erhalten.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Der/die stellvertretende Vorsitzende kann zeitgleich SchatzmeisterIn sein.

- a) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können als „geschäftsführender Vorstand“ mit der Geschäftsführung betraut werden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist die Unterschrift jeweils eines Vorstandsmitglieds erforderlich.
- b) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 (zwei) Jahre. Der Vorstand bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt das Vereinsmitglied nach, das bei der vorhergehenden Mitgliederversammlung die nächsttiefere Stimmzahl erhalten hat.
- d) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Die Einberufung gilt als ordnungsmäßig erfolgt, wenn die Einladung der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an alle ordentlichen Mitglieder zur Post gegeben ist oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) versandt wurde.
- c) Mindestens einmal im Jahr sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Ihr obliegt:
  - die Entgegennahmen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes durch den Vorstand,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - die Entscheidung über allgemeine Richtlinien der Arbeit,
  - die Wahl des Vorstandes bzw. seine Ergänzung,
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
  - Eine evtl. Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder zu beschließen.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.

- e) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- f) Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat ein, in jeder Versammlung hierzu durch einfache Mehrheit gewähltes, ordentliches Mitglied eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an den Haqqani Trust e.V. , Mönchengladbach, zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Darmstadt, den 03.02.2013